

## **FAQs zur Förderung des kulturellen Angebots durch Arbeitsstipendien:**

### **Wer kann den Antrag stellen?**

Antragsberechtigt sind Kunstschaffende aller Sparten, die Ihren Wohnsitz in Hessen haben und in der Künstlersozialkasse (KSK) versichert sind. Für beides gilt der 11. März 2020 als Stichtag, denn an diesem Tag wurde offiziell die Pandemie erklärt.

### **Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft, kann ich mich trotzdem bewerben?**

Ja. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung. Bitte geben Sie Ihre offizielle Meldeadresse in Hessen im Antragsformular an und laden Sie als Nachweis neben der KSK-Bescheinigung bitte auch eine amtliche Aufenthalts- oder Meldebescheinigung mit Angabe des Hauptwohnsitzes und Ihren Identitätsnachweis hoch.

### **Kann ich mich auch bewerben, wenn ich ein Projekt mit mehreren Akteuren plane?**

Anträge werden nur von Einzelpersonen angenommen. Der Projektantrag muss individuell verfasst sein, die eigene Arbeit sollen deutlich ausgearbeitet sein. Dennoch können Sie natürlich im Zuge Ihres Projekts mit anderen zusammenarbeiten.

### **Wie ist das Stipendium dotiert?**

Die Arbeitsstipendien sind mit 2.000 Euro pro Person dotiert. Der Betrag wird einmalig ausgezahlt und muss nicht zurückgezahlt werden. Der Betrag dient zur Unterstützung des in der Bewerbung angegebenen Projekts und zur Fortführung der künstlerischen Arbeit. Als Nachweis verpflichten sich die Stipendiaten\*innen, der Stiftung eine Dokumentation über das Projekt zukommen zulassen.

### **Was kann mit dem Stipendium gefördert werden?**

Das Stipendium fördert die Arbeit an bereits begonnenen oder neuen Werken und Präsentationskonzepten aus allen Bereichen der Kunst einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie z.B. Material. Dies beinhaltet beispielsweise Publikationen in Wort und Schrift, musikalische und gestalterische Werke, Filme, Performances und Auftritte. Umfasst sind auch wegweisende und innovative Konzepte und Ideen für die Präsentation in der Zeit ab der schrittweisen Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen wie etwa die Transformation von analogen in digitale Formate.

## **Ich bin freier Journalist und in der Künstlersozialkasse (KSK) versichert. Kann auch meine Arbeit gefördert werden?**

Ja, alle in der KSK versicherten Kulturschaffenden sind antragsberechtigt, sofern Sie im obigen Sinne ein förderfähiges künstlerisches oder kulturelles Projekt verfolgen.

## **Was brauche ich, um einen Antrag zu stellen?**

Die Antragstellung ist sehr einfach. Sie brauchen dafür in der Regel zwei Dokumente, den Nachweis des Erstwohnsitzes (typischerweise durch den gültigen Personalausweis oder eine aktuelle Meldebescheinigung) und den Nachweis über eine vor dem 11. März begonnene und fortbestehende Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (einschließlich Mitgliedsnummer).

Der Nachweis der KSK erfolgt über eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung oder die letzte Beitragsbescheinigung, die Ihnen von der KSK im Januar 2020 zugesandt wurde.

Bitte beachten Sie, dass die Gesamtgröße Ihrer Dokumente 10 MB nicht überschreitet. Verwenden Sie bitte Dateiformate in JPG, PNG, PDF und Word. Konvertieren Sie Handyfotos, die in der Regel als .jpg gespeichert werden, möglichst als .pdf (Hilfe gibt es online). Ihr Arbeitsvorhaben müssen Sie in einem knappen Text von bis zu 1.500 Zeichen skizzieren.

## **Kann ich auch meinen Reisepass als Nachweis einscannen?**

Sie können Ihren gültigen Reisepass nutzen. Bitte ergänzen Sie diesen mit einer aktuellen Meldebescheinigung.

## **Kann ich Bescheinigungen nachreichen?**

Anträge werden nur vollständig akzeptiert. Sie haben bis zum 15. September 2020 die Möglichkeit, Ihre Bewerbung im Bewerbungsportal zu speichern und vollständig mit den Nachweisen und dem unterschriebenen Stipendienvertrag hochzuladen.

## **Ich habe keinen Internetanschluss bzw. nicht die technischen Voraussetzungen, um mich online zu bewerben. Kann ich auch postalisch einen Antrag stellen?**

Das ist grundsätzlich möglich. Bitte schreiben Sie uns diesbezüglich an oder rufen Sie uns an, damit wir Ihnen ab 2. Juni die Antragsunterlagen zusenden können.

## **Muss ich geplante Projektkosten für mein Vorhaben angeben?**

Nein. Sie müssen lediglich ein Projekt skizzieren. Wie Sie dies realisieren, bleibt Ihnen überlassen.

**Muss ich meine Einnahmeausfälle oder meine finanzielle Situation darstellen?**

Nein, dem Antrag müssen keine Belege über Honorarausfälle, Kontoauszüge oder Kostenkalkulationen oder Sonstiges beigelegt werden.

**Kann ich mehrere Arbeitsprojekte unterstützen lassen?**

Nein. Jede Person kann das Stipendium nur einmal beantragen.

**Kann ich das Stipendium auch dann beantragen, wenn ich bereits Leistungen nach SGB II beziehe, also etwa die vereinfachte Grundsicherung?**

Ja. Das Stipendium steht allen oben genannten Personen offen. Die Stipendienzahlung wird nicht auf die Bezüge z.B. der Grundsicherung angerechnet.

**Ich bekomme bereits Mittel aus einem anderen Stipendium oder eine andere Form von Förderung bzw. habe die beantragt. Kann ich das Stipendium zusätzlich beantragen?**

Ja. Das Stipendium ist grundsätzlich auch mit anderen Förderungen vereinbar. Ausgeschlossen sind lediglich andere Förderungen, die sich auf den gleichen Förderzeitraum und denselben Zweck, also das von Ihnen skizzierte Projekt beziehen. Beschreiben Sie im Antrag deshalb möglichst präzise, welche Arbeitsphase Sie mit dem Arbeitsstipendium angehen wollen.

**Bin ich auch für die Projektstipendien des Landes Hessen antragsberechtigt (ab August 2020), wenn ich schon das Arbeitsstipendium erhalten habe?**

Ja. Das Arbeitsstipendium dient dezidiert auch der Vorbereitung von Projekten, die dann mit anderen Förderungen fortgesetzt werden können, darunter auch den Mitteln aus dem Fonds „innovativ neu eröffnen“.

**Wie weise ich die Arbeit nach?**

Den Abschluss des Stipendiums bildet ein knapper Sachbericht, der bis zu 3.500 Zeichen umfasst. Er soll kurz darlegen, welche Arbeitsschritte Sie in der Zeit des Stipendiums absolviert haben. Wir freuen uns auch über digitales Material, bspw. Bilder oder Videos. Damit können ausgewählte Projekte im digitalen Schaufenster präsentiert werden, das die

Stipendien begleitet. Eine solche Veröffentlichung erfolgt aber nur in Rücksprache mit Ihnen.

**In den Förderrichtlinien ist davon die Rede, dass eine Rückforderung droht, wenn ich vor Ende des Jahres den Wohnort wechsele. Darf ich nicht mehr umziehen, wenn ich das Stipendium angenommen habe?**

Niemand soll am Umziehen gehindert werden, natürlich kann es berufliche oder private Gründe für einen Umzug geben. Ein Umzug oder eine Ummeldung dürfen aber nicht zu dem Zweck geschehen, am neuen Wohnort eine vergleichbare Stipendienleistung zu beantragen. Nur in einem solchen Fall wäre mit einer Rückforderung zu rechnen.

**In den Förderrichtlinien sind zahlreiche Rechtsvorschriften angeführt. Was hat es damit auf sich?**

Alle staatlichen Ausgaben in Hessen sind durch den Landeshaushalt vorgegeben. Sie sind rechtlich nur zulässig, wenn die Landeshaushaltsordnung eingehalten wird. Daneben gibt es Vorschriften des Vertrags- und Datenschutzrechts, die wichtig für eine reibungslose Abwicklung zwischen dem Land Hessen und der Hessischen Kulturstiftung sowie einen bestmöglichen Schutz Ihrer Daten sind. Um die Auszahlung eines Stipendiums für Ihr Projekt rechtlich möglich zu machen, müssen wir all diese Bestimmungen beachten. Weiterführende Informationen zur Landeshaushaltsordnung finden Sie bei Interesse unter <https://finanzen.hessen.de/haushalt/landeshaushaltsordnung>. Die für Sie relevanten Regelungen sind vor allem in Ihrem Stipendienvertrag bereits ausformuliert enthalten.

**Muss das Projekt im Förderzeitraum abgeschlossen werden, und gibt es ggf. Rückforderungen, wenn das nicht geschieht?**

Sie müssen mit einer knappen Dokumentation darlegen, dass Sie an der Umsetzung gearbeitet haben. Das Projekt muss nicht abgeschlossen sein.

**Und was passiert, wenn ich keinen Sachbericht vorlege?**

Geförderte schließen einen Stipendienvertrag ab, in dem die Vorlage des abschließenden Sachberichts ausdrücklich vorgesehen ist. Erfüllen Sie diese Verpflichtung nicht, kann es zu einer Rückforderung der Mittel kommen.

**Was hat es mit dem Stipendienvertrag auf sich?**

Zu Ihrem Antrag gehört ein Stipendienvertrag, den Sie ausfüllen und unterzeichnen müssen. Der Vertrag wird nach Prüfung Ihres Antrags mit der Unterschrift der Kulturstiftung verbindlich. Dadurch wird für alle Antragsteller\*innen eine einheitliche und rechtssichere Abwicklung der Stipendien möglich.

**I'd like to have more information about your work scholarships. Is there an English version?**

Thank you for your interest in our work. Please find all information here:

<https://www.hkst.de/en>

The application form is available in German only. If you have any further questions please don't hesitate to contact us: [arbeitsstipendium@hkst.de](mailto:arbeitsstipendium@hkst.de) or by phone: +49 611 58 53 43 4

**Das Antragsportal ist ab dem 2. Juni zu finden auf [hkst.de/arbeitsstipendien](https://www.hkst.de/arbeitsstipendien)**